

Pflichtteilsrecht entfernterer Abkömmlinge

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hatte sich in seinem Urteil vom 27.06.2012 (Az. IV ZR 239/10) mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit etwaige Pflichtteilsansprüche eines entfernteren Abkömmlings durch letztwillige oder lebzeitige Zuwendungen des Erblassers geschmälert werden, die dieser einem trotz Erb- und Pflichtteilsverzichts testamentarisch zum Alleinerben bestimmten näheren Abkömmling zukommen lässt, wenn beide Abkömmlinge demselben Stamm gesetzlicher Erben angehören und allein dieser Stamm bedacht wird.

Zugrunde lag der Fall eines Erblassers, der im Jahre 1987 mit seiner Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtete, in dem sie sich gegenseitig zum alleinigen und ausschließlichen Erben und ihre Enkelkinder zum Schlusserben einsetzten. Dem überlebenden des Erstversterbenden wurde dabei das Recht vorbehalten, aus dem Kreis der gemeinschaftlichen Kinder/ Enkel abweichende Schlusserben zu bestimmen.

Am selben Tag verzichtete die Tochter ihren Eltern gegenüber allein für ihre Person, nicht aber für ihre Abkömmlinge, auf ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht.

Nach dem Tod seiner Ehefrau setzte der Erblasser im Jahr 2000 seine Tochter mit Testament zu seiner alleinigen und ausschließlichen Erbin ein. Er ernannte zugleich seine Enkelin zur Ersatzerbin. Tochter und Enkelin sind die einzigen Abkömmlinge des Erblassers und seiner vorverstorbenen Ehefrau.

Mit der Klage machte die Enkelin nunmehr Pflichtteilsansprüche geltend. Sie verlangte von ihrer Mutter unter anderem Zahlung in Höhe von 85.000,00 EUR.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Enkelin des Erblassers keinerlei Pflichtteilsansprüche habe.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Der BGH gab der Klage statt und bejahte im konkreten Fall die Pflichtteilsberechtigung der Enkelin des Erblassers.

Nach Auffassung des BGH ist die Klägerin Pflichtteilsberechtigter, auch wenn die Beklagte der nähere und als solcher grundsätzlich vorrangige Abkömmling des Erblassers ist. Die Beklagte Tochter des Erblassers gelte aufgrund ihres Erb- und Pflichtteilsverzichts als vorverstorben. An ihrer Stelle sei die Enkelin des Erblassers, die Klägerin, in die gesetzliche Erb- und Pflichtteilsfolge eingerückt.

Ihre Position als gesetzliche Erbin ihres Großvaters wurde der Klägerin durch dessen Testament aus dem Jahr 2000 aber wieder entzogen. Der Erblasser war durch den Erbverzicht nicht daran gehindert, die Beklagte als Erbin einzusetzen.

Die Vorinstanz habe jedoch zu Unrecht in der Annahme des testamentarisch zugewendeten Erbes durch die Beklagten eine auf den Pflichtteilsanspruch der Klägerin anzurechnende Entgegennahme eines der Beklagten „Hinterlassenen“ i. S. d. § 2309 BGB gesehen, wonach die Klägerin mithin insoweit nicht Pflichtteilsberechtigter sei.

Von dem Normzweck des § 2309 BGB werde die Erbfolge nach dem Vater bzw. Großvater der beiden Parteien nicht erfasst. Normzweck des § 2309 sei es zu verhindern, dass demselben Stamm zweimal ein Pflichtteil gewährt würde, und so eine Pflichtteilsvervielfältigung zu Lasten des Nachlasses eintrete. Gehören jedoch der trotz Erb- und Pflichtteilsverzichts zum gewillkürten Alleinerben bestimmte nähere Abkömmling und der entferntere Pflichtteilsberechtigter dem einzigen Stamm gesetzlicher Erben an, berühre die Zuwendung nur das Innenverhältnis des Stammes. Bleiben solche Zuwendungen, hier also die testamentarische Erbinsetzung der Beklagten, bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen unberücksichtigt, drohe dem Nachlass keine Vervielfältigung der Pflichtteilslast, wie sie § 2309 BGB gerade vermeiden will.

Rechtsanwalt Gregor Eibeck, Mittweida